

Beitragsordnung des gemeinnützigen Vereins „Connected Living“ zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Lehre auf dem Gebiet der vernetzten konvergenten Systeme

Auf der Mitgliederversammlung am 09.06.2009 wurde folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Die Aufnahmegebühr beträgt jeweils 1/5 des in Ziff. 2 genannten Jahresbeitrags und wird vier Wochen nach positivem Beschluss des Vorstands über den Aufnahmeantrag des Mitglieds fällig.
2. Der Beitrag ist einer Staffelung unterzogen und beträgt jährlich:
  - a. 10.000 EUR für Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von über 1.000 und einem Jahresumsatz von mehr als 500 Mio. EUR.
  - b. 7.500 EUR für große Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von weniger als 1000 und einem Jahresumsatz von weniger als 500 Mio. EUR.
  - c. 5.000 EUR für mittelgroße Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von weniger als 250 und einem Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. EUR sowie staatlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.
  - d. 2.500 EUR für kleine Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von weniger als 50 und einem Jahresumsatz von weniger als 10 Mio. EUR sowie Verbände.
  - e. 1.000 EUR für Kleinstunternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von weniger als 10 und einem Jahresumsatz von weniger als 2 Mio. EUR sowie staatliche Hochschulen und natürliche Personen.
3. Der Beitrag ist zum 15. Februar eines Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen bzw. wird nach Einverständnis des Mitglieds (Einzugsermächtigung) von dessen Konto eingezogen. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag für das Jahr des Beitritts wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied dem Verein nach dem 15. Februar des Jahres beitrifft. In diesem Fall wird der erste Beitrag gemeinsam mit der Aufnahmegebühr spätestens 2 Wochen nach Erwerb der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig.
4. Bei Überschreitung der in Ziff. 3 festgesetzten Zahlungstermine wird eine Verzugsgebühr von 1% des offenen Beitrags für jeden angefangenen Monat erhoben.
5. Wird der Beitrag eines Mitglieds durch Änderung der Beitragsordnung erhöht, kann das betroffene Mitglied in Ergänzung zu § 4 der Satzung die Mitgliedschaft außerordentlich kündigen. Die Kündigung wird mit Inkrafttreten der Änderung der Beitragsordnung wirksam.
6. Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 09.06.2009 in Kraft. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.